Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

Schutz gegen die Willkür der königlichen Beamten und Richter gewährleistet, ihre inneren Rechtsstreitigkeiten durften vor einem Kollegium aus zwei Rabbinern und vier Gemeindemitgliedern ausgetragen werden, wobei allerdings die von den jüdischen Richtern auferlegten Geldstrafen wie auch die eingezogenen Vermögen der Verurteilten dem königlichen Schatze zufallen sollten; außerdem wurde es strengstens untersagt, sich an dem beweglichen Gut der Juden, an ihren Getreidescheunen, Weinkellern, Viehherden sowie an ihren heiligen Büchern zu vergreifen; schließlich gestattete man den Juden, bei der Betreibung des ihnen freigegebenen Kreditgeschäftes das Geld gegen Pfandsicherheit und bei großem Risiko auch gegen entsprechend hohe Zinsen auszuleihen. Ein Prinz aus dem königlichen Hause, Graf d'Etampes, wurde zum Generalvormund und Beschützer der Juden (gardien général des juifs) ernannt, während Manecier de Vesoul zum Hauptsteuereinnehmer (receveur général) eingesetzt wurde, der für den Eingang aller auf den französischen Juden lastenden Steuern verantwortlich war.

Diese Privilegien (zum Teil eher „privilegia odiosa", so z. B. das Recht, hohe Zinsen zu beanspruchen, wodurch die Staatseinkünfte erhöht werden sollten) vermochten jetzt nur wohlhabende Leute nach Frankreich zu locken. Auch diesmal wurden indessen die verbrieften Garantien nicht immer gehalten. So schrieb man den Juden auf die Umtriebe des Klerus hin von neuem vor, ein rotes rundförmiges Abzeichen (rouelle) von der Größe des königlichen Siegels auf dem Gewande zu tragen. Jüdische Ärzte durften ihren Beruf erst nach Ablegung einer Prüfung vor einer christlichen Aufsichtsbehörde ausüben, und auch die solchermaßen eingeschränkte Erlaubnis wurde später rückgängig gemacht.

Die Vertreter der französischen Judenheit, die Karl V. die ansehnlichen Beträge für die Aufenthaltsgenehmigung zu überbringen pflegten, erfreuten sich der besonderen königlichen Gunst. Es waren dies der bereits erwähnte Manecier de Vesoul in Nordfrankreich und Denis Quinon im Süden, im Languedoc. Zum Zeichen seines hohen Wohlwollens befreite der König seine Hauptsteuereinnehmer sowie den Oberrabbiner *Mattathias Provenci*, den Rektor der Pariser Talmudschule, vom Tragen des „Judenrädchens". Auf die Vorstellungen des Quinon hin entband Karl außerdem die Juden des Languedoc von der Verpflichtung, dem Gottesdienst und den Predigten der Missio-